

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 16. Februar 1961**



**601. Baulinien.** Am 1. Dezember 1960 ersuchte der Gemeinderat Urdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. Juli 1957 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Uitikoner- und Bachstrasse sowie an der Mühle- und Ankengasse im Dorfkern Oberurdorf. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 22. November 1960 sind gegen den am 30. Juli 1957 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Der Baulinienabstand beträgt bei der Uitikonerstrasse 20 bis 24 m, bei der Bachstrasse 18 bis 20 m und bei der Mühle- und Ankengasse je 14 m. Angesichts der lokalen Bedeutung dieser Strassen gehen diese Abstände noch an. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen, soweit dies die Verhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1120/1936 genehmigten Baulinien der Birmensdorferstrasse I, Kl. Nr. 2 an. Hinsichtlich der Uitikoner- und der Bachstrasse sind mit der Baulinienfestsetzung die Auflagen der Regierungsratsbeschlüsse Nr. 915/1956 und Nr. 2361/1957 erfüllt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Urdorf vom 24. Juli 1957 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Uitikoner- und Bachstrasse sowie an der Mühle- und Ankengasse im Dorfkern Oberurdorf wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Urdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf unter Rücksendung von vier Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Februar 1961.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isen*